



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2026/0515/1

Der Oberbürgermeister

I/36-363-sja

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.10.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	12.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern

- Verfahren bei Werbung für allgemeine politische Wahlen

Der Beschlussentwurf wird wie folgt geändert:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage 1 zur Vorlage beigefügte aktualisierte Neufassung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern als ermessenslenkende Richtlinie.

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung

Inderwisch

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

In Bezug auf die Ursprungsvorlage Nr. 2026/0515 wurden die seitens der Politik gewünschten marginalen Änderungen in der Neufassung der Richtlinie eingearbeitet.

Hierzu gehört u. a., dass statt zwei Plakaten weiterhin nur noch ein Plakat pro Laterne zugelassen wird. Weiterhin soll die Plakatierung von einer Partei, wie bisher, nur noch an jeder vierten Laterne erfolgen. Hier wurde die Formulierung der bisherigen Richtlinie übernommen (Seite 6, Punkt 12).

Zudem wurde aufgenommen, dass Werbung mit politischem Inhalt ab dem 44. Tag rückwärts gezählt ab dem Samstag vor dem Wahltag erst ab 15:00 Uhr zugelassen wird (Seite 3, Punkt 6.3 und Seite 6, Punkt 12). Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass diese Formulierung und der Wahlwerbungsbeginn ab 15:00 Uhr dann ebenfalls für Großwahlplakate/Wesselmänner gilt. In diesem Zusammenhang wurde die Bezeichnung „Integrationsrat“ in Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration geändert (Seite 6, Punkt 12).

Weiterführend wurden die bisherigen Abstandsregeln des Lichtraumprofils wieder aufgenommen - 2,20 m über den Gehwegen (Seite 2, Punkt 5.1).

Im Übrigen wird auf die Begründung der Vorlage Nr. 2026/0515 verwiesen..

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Um eine Beschlussfassung im laufenden Turnus zu erreichen, damit die Folgemaßnahmen zügig umgesetzt werden können, legt die Verwaltung nunmehr die Vorlage mit der aktualisierten Anlage noch zum Nachtragstermin vor.

Anlage/n:

Anlage 1 Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern